

Verkündet am 5. November 1955
Malessa, Justizsekretär als
Urkundsbeamter der Geschäfts-
stelle.

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Willy K. in B. , T. Straße, als
Trustee der Gesellschaft für schweißtechnische Gase in
Berlin, US-Administration, in B. , T.
Straße, US I.G.F. Control Officer in B. ,
B. Straße,

jetzt der I.G.F. AG i. L., gesetzlich ver-
treten durch ihre Abwickler Wirtschaftsprüfer Dr. Fritz
B. in B. und Rechtsanwalt Dr. Walter
S. in D.

Klägerin, Berufungsbeklagte und Revisionsklägerin.

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. .

gegen

1. den Kaufmann Anton A. in B.
R. weg,

2. den früheren technischen Angestellten Friedrich N.
ebenda wohnhaft,

3. den Walter K. in B. , T.

Beklagten, zu 1) und 2) Berufungskläger und Revisions-
beklagten,

Prozeßbevollmächtigter der Beklagten zu 1) und 2): Rechts-
anwalt Dr. .

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 5. November 1955 unter Mitwir-
kung der Bundesrichter Dr. Kleinewefers, Dr. Meyer, Hane-
beck, Dr. Haus und Erbel.

für Recht erkannt:

24

- 2 -

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des 7. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 12. April 1954 aufgehoben. Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

24

.. 3 ..

Tatbestand:

Der Beklagte A [REDACTED] war früher Handlungsbevollmächtigter der Vereinigten S [REDACTED] werke GmbH in B [REDACTED], T [REDACTED] Straße [REDACTED] (im folgenden kurz als VSW bezeichnet), eines Vertriebs- und Preiskartells für technische Gase, deren Geschäftsanteile je zur Hälfte der I.G. F [REDACTED] AG und der L [REDACTED]-Eismaschinen AG gehörten. Nach dem Zusammenbruch im Jahre 1945 sahen sich die leitenden Angestellten der als reine Büroverwaltungsstelle eingerichteten Berliner Zentrale der VSW nach neuen Betätigungs- und Verdienstmöglichkeiten um, bei denen sie ihre Erfahrungen auf dem Gebiete der Erzeugung und des Verkaufs technischer Gase ausnutzen konnten. Es kam zu einem Handel mit schweißtechnischen Gasen, wozu das zuständige Bezirksamt Kreuzberg den VSW am 20. November 1945 die Gewerbeerlaubnis erteilte; der Beklagte nahm zu diesem Zweck Verbindung mit Erzeugungsanlagen und Umfüllstellen im sowjetisch besetzten Gebiet auf. Später wurde auch die Umfüllung und die Produktion aufgenommen und im Ostsektor Berlins sowie an mehreren Orten der sowjetisch besetzten Zone in neu geschaffenen Anlagen betrieben. Nach Eintritt der Spaltung zwischen Westberlin und diesen Gebieten wurde in Charlottenburg ein Sauerstoffwerk eingerichtet und mit dem Aufbau eines weiteren Werkes in Tempelhof begonnen.

Am 29. März 1946 waren mittlerweile die VSW auf Grund des Militärregierungsgesetzes Nr 52 unter die Kontrolle der amerikanischen Militärregierung Berlin gestellt und der Beklagte A [REDACTED] als Property Custodian eingesetzt worden. Auf Grund des Kontrollratsgesetzes Nr 9 hatte ihn am 3. Juni 1947 der US I.G. F [REDACTED] Control Officer in F [REDACTED] auch



zum Trustee bestellt und auf die ihm ausgehändigten "Anweisungen an den Treuhänder" verpflichtet. Während anfangs die Tätigkeit der alten Kartellgesellschaft von der des neu entwickelten Geschäfts nicht gesondert worden war, wurde auf die Weisung, die der Kontroll-Offizier dem Beklagten bei seiner Bestellung zum Trustee erteilt hatte, die Trennung rückwirkend ab 31. März 1947 vorgenommen. Der neuentwickelte Geschäftszweig erhielt auf Verlangen des Kontroll-Offiziers eine eigene Firmenbezeichnung, und zwar den Namen "Gesellschaft für schweißtechnische Gase mbH B[REDACTED], US-Administration" (im folgenden kurz als GsG bezeichnet). Der Zusatz "mbH" wurde später fortgelassen. Die VSW nahmen den Zusatz "i.D." = in Dissolution an. Sie wurden am 14. Juli 1948 aus der auf Grund des Gesetzes Nr 52 angeordneten Kontrolle entlassen, durch das I.G.F. [REDACTED] Control Office in F[REDACTED] ab 1. April 1949 aus dem Amtsbereich des Beklagten A[REDACTED] herausgenommen und einem anderen Property Agent unterstellt. Der Beklagte A[REDACTED] leitete bis Ende Januar 1952 die Geschäfte der GsG, wobei er stets als "Trustee der Gesellschaft für schweißtechnische Gase B[REDACTED], US-Administration" zeichnete. Sein Stellvertreter war der Angestellte Br[REDACTED]; der Beklagte N[REDACTED] gehörte zu den leitenden Angestellten.

Auf Grund einer Geschäftskontrolle, die von deutschen Angestellten der US I.G.F. [REDACTED] Control Group am 31. Januar 1952 in B[REDACTED] durchgeführt wurde, während der Beklagte A[REDACTED] nach F[REDACTED] beordert worden war, wurden die Beklagten A[REDACTED] und N[REDACTED] fristlos entlassen. Ihnen und Br[REDACTED] wurden unerlaubte Handlungen zum finanziellen Nachteil der GsG vorgeworfen. Br[REDACTED] gestand sie in notariell beurkundeter Erklärung sofort zu und gab in weiterer notarieller Ver-

handlung ein Schuldanerkenntnis über 33 080 DM ab. Die Beklagten A [REDACTED] und N [REDACTED] in F [REDACTED] bzw. B [REDACTED] stellten die ihnen vorgehaltenen Verfehlungen zunächst in Abrede, unterzeichneten dann aber gleichfalls einräumende Erklärungen und notariell beurkundete Schuldanerkenntnisse, der Beklagte A [REDACTED] über 10 000 DM (Urkundenregister Nr 43 52 des Notars Fl [REDACTED] in F [REDACTED]) und der Beklagte N [REDACTED] über 16 000 DM (Urkundenregister Nr 6/52 des Notars J [REDACTED] in B [REDACTED]). Sie fochten am 6. Februar 1952 die Anerkenntnisse wegen Drohung bzw. arglistiger Täuschung an.

Mit Appointment vom 1. Februar 1952 wurde der Kläger durch den US. Control. Officer der I.G. F [REDACTED] Control. Group zum neuen Trustee der GsG bestellt, im November 1952 auch zum Abwickler der VSW.

In Prozessen, die er namens der GsG als deren angeblicher Vertreter beim Landgericht Berlin-Charlottenburg anhängig gemacht und dann als ihr Trustee weiterverfolgt und für die das Office of the United States High Commissioner for Germany I.G. F [REDACTED] Control. Group in F [REDACTED] das deutsche Gericht zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigt hat (6 O 92, 94 und 96/52), hat der Kläger die an den inkriminierten Handlungen Beteiligten in Anspruch genommen.

In dem gegenwärtigen Rechtsstreit (6 O 92/52) hat der Kläger von dem Beklagten A [REDACTED] und ausserdem auch von dem Fuhrunternehmer Ka [REDACTED] als Gesamtschuldnern mit dem Beklagten N [REDACTED] Zahlung von 11 200 DM nebst Zinsen verlangt und gegenüber dem Beklagten N [REDACTED] um die Feststellung gebeten,

daß er aus dem genannten Schuldanerkenntnis als Gesamtschuldner mit den beiden anderen Beklagten in gleicher Höhe zur Zahlung verpflichtet und die Anfechtung des Schuldanerkenntnisses nicht begründet sei. Er hat dazu vorgetragen, die Beklagten hätten zusammen mit Br[REDACTED] die GsG durch den fingierten Kauf einer Expansionsmaschine um 16 000 DM geschädigt: hierauf habe Br[REDACTED] 4800 DM erstattet.

Die Beklagten sind dem Vorbringen des Klägers entgegengetreten. Sie haben vor allem die Aktivlegitimation des Klägers bestritten. Die GsG stelle, so haben sie vorgebracht, ein der VSW fremdes Vermögen dar, das, während die VSW nach dem Zusammenbruch des Jahres 1945 hätten liquidiert werden müssen, durch Selbsthilfeaktion des Beklagten A[REDACTED] und seiner Mitarbeiter neu geschaffen worden sei und an dem die I.G.F[REDACTED] industrie AG keinen Anteil gehabt habe. Von den Gesetzen zur Entflechtung dieses Konzerns sei es daher nicht betroffen. Träger des Vermögens sei der Beklagte A[REDACTED].

Das Landgericht hat der Klage gegenüber den Beklagten A[REDACTED] und N[REDACTED] stattgegeben, - gegenüber A[REDACTED] in beschränkter Zinshöhe -, und sie gegenüber Ka[REDACTED] abgewiesen. Auf die Berufung der verurteilten Beklagten hat das Kammergericht die Klage auch gegen sie abgewiesen, weil infolge eingetretener Änderungen das Amt des Klägers als Trustee der GsG zu bestehen aufgehört habe.

Mit der von ihm eingelegten Revision ist der Kläger dieser Auffassung entgegengetreten.

Im Laufe des Revisionsverfahrens hat der Prozeßbevollmächtigte des Revisionsklägers gebeten, das Rubrum auf Grund

des Art 4 des Gesetzes der Alliierten Hohen Kommission - AHKG - Nr 84 (AHK-ABl Nr 122 vom 31. Januar 1955 S 3164, dahin zu ändern, daß an Stelle des bisherigen Trustee K [REDACTED] die I.G.F. [REDACTED] AG i.L. getreten sei. Für diese hat er beantragt, das Berufungsurteil aufzuheben und den Rechtsstreit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Die Beklagten haben beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

1. Das Berufungsgericht ist davon ausgegangen, daß der Kläger als vom US I.G.F. [REDACTED] Control Officer bestellter Trustee der Gesellschaft für schweißtechnische Gase US-Administration im Rechtsstreit die Stellung einer Partei kraft Amtes eingenommen hat. Wenn es der Ansicht ist, daß das Amt, das dem Kläger aufgetragen worden ist, nicht mehr bestehe, so geht es hierbei von der Betrachtung zweier Schreiben aus, die der US I.G.F. [REDACTED] Control Officer am 18. April 1952 und die I.G.F. [REDACTED] AG i.L. unter dem 27. Juni 1952 an den Kläger gerichtet haben.

Das Schreiben des Kontroll-Offiziers hat folgenden Wortlaut:

"This is to inform you, that your unit has been transferred from the control of this Office to the I.G.F. [REDACTED] Liquidation Committee effective 17 April 1952.

Your exoneration for the time of your trusteeship will follow in due course.

However, you will have to submit your reports for the time until 15 April 1952 to this Office.

This Office takes the occasion of the transfer of your unit to the I.G.F. [REDACTED] Liquidation Committee to thank you for the services you have rendered to this Office."

In dem Schreiben vom 27. Juni 1952 hat die I.G.F. [REDACTED] AG in Liquidation dem Kläger folgendes mitgeteilt:

"Anfang Mai ds.Jrs. ist uns die Gesellschaft für schweiß-technische Gase zur Verwaltung und Durchführung der Liquidation übertragen.

Wir bestätigen Ihnen hiermit, daß Sie als Treuhänder für uns bei der G.s.G. tätig sind. Ihnen obliegt die Geschäftsführung und Vertretung des Unternehmens. Sie haben die Geschäfte so zu führen, wie es den Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmannes entspricht.

Sie bedürfen unserer Zustimmung

- a) zur Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, und zur Aufnahme von Bankkrediten,
- b) zur Veräußerung von Anlagevermögen;
- c) zur Einstellung von Arbeitskräften.
- d) zum Abschluß von Miet- und Pachtverträgen über drei Monate,
- e) zu allen Geschäften, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen.

Liquidatoren: Dr. Fritz B. [REDACTED] Dr. Franz R. [REDACTED],
Dr. Walter S. [REDACTED].

Sie haben das vom U.S. Control Office eingerichtete Berichtswesen unverändert fortzuführen und uns fristgemäß die Berichte zu übersenden. Bis auf weiteres gelten auch die vom U.S. Control Office zur Geschäftsführung gegebenen Richtlinien.

Sie sind ferner gehalten, uns über alle wichtigen Geschäftsvorgänge sofort zu benachrichtigen.

Als Entschädigung für Ihre Tätigkeit stehen Ihnen monatlich DM 1000 (i.W.: tausend Deutsche Mark) zu. Ferner haben Sie Anspruch auf Urlaub, dessen Dauer dem in Ihrer Tätigkeit bei der Kar. [REDACTED] Vereinigung erworbenen Urlaubsanspruch entspricht."

Das Berufungsgericht hat ausgeführt, es sei nicht erwiesen, daß die GsG unter die Kontrolle des I.G.F. [REDACTED]-Liquidationsausschusses gekommen sei, ob sie entsprechend der Behauptung des Klägers auch zur Zeit der Schlußverhandlung im Berufungsverfahren noch unter der Kontrolle dieses Ausschusses gestanden habe und ob dieser Ausschuß, wie der Kläger ebenfalls behauptet habe, mit dem Absender des Schreibens vom 27. Juni 1952 identisch sei. Hierüber Beweis zu erheben und insbesondere die vom Kläger erbetene Auskunft von der Tripartite I.G.F. [REDACTED] Control Group in F. [REDACTED] einzuholen, erübrige sich, da es für die Entscheidung des Rechtsstreits hierauf nicht ankomme. Das Schreiben vom 18. April 1952 lasse nämlich erkennen, daß die GsG mit Ablauf des 17. April 1952 aus der Kontrolle des US I.G.F. [REDACTED] Control Office entlassen worden und unter die Kontrolle einer anderen Institution gelangt sei. Damit habe die Tätigkeit des Klägers als vom US I.G.F. [REDACTED] Control Office bestellten Trustee ihr Ende gefunden. Er sei auch nach seiner eigenen Erklärung insoweit entlastet worden. Die GsG stehe unstreitig nicht mehr unter US-Administration; dieser Zusatz werde in ihrem Firmennamen nicht mehr geführt. Der Kläger sei nach dem Inhalt des Schreibens der I.G.F. [REDACTED] AG i.L. fortan nur noch deren "Treuhand" gewesen. Wie sich aus der Umschreibung seiner Befugnisse in den Schreiben ergebe, auf die es bei der mangelnden Eindeutigkeit des Treuhänderbegriffs entscheidend ankomme, habe er dort eine Rechtsstellung eingenommen, die nicht mehr als ein auf Gesetz oder Besatzungsrecht beruhendes Amt anzusehen sei, sondern auf einem Anstellungsvertrage beruht habe; aus den umfassenden Befugnissen eines Trustee sei eine recht beschränkte "Geschäftsführung und Vertretung des Unternehmens" geworden.

Das Berufungsgericht hat sich noch mit der Frage beschäftigt, ob nicht im Wege einer Berichtigung des Rubrums als Klagepartei nunmehr die "Gesellschaft für schweißtechnische Gase, B[REDACTED], vertreten durch ihren Treuhänder K[REDACTED]", zu bezeichnen sei. Es hat dies jedoch nicht für zulässig gehalten. Bei der GsG, so hat es ausgeführt, handle es sich um ein Gebilde ohne eigene Rechtspersönlichkeit und ohne gesetzlich anerkannte Parteifähigkeit, das unter dem Recht, der Kontrolle und dem Schutz der Besatzungsmächte nur darum habe entstehen und im Wirtschaftsleben habe tätig werden können, weil ein Property Custodian und später ein Trustee bestellt worden sei. Die Änderungen, die dazu geführt hätten, daß dieses Amt weggefallen und dem Kläger nur noch die Stellung eines Treuhänders für die I.G. F[REDACTED] AG i.L. bei der GsG verblieben sei, hätten es zudem bewirkt, daß die GsG nach dem eigenen Vortrag des Klägers zu einem wenig selbständigen Anhängsel der I.G.F[REDACTED] AG i.L. geworden sei; ihre Teilnahme am Wirtschaftsleben habe aufgehört.

2. Wenn sich das Berufungsgericht bei der Untersuchung der rechtlichen Verhältnisse der GsG darauf beschränkt hat, diesem Gebilde die Eigenschaft eines selbständigen Rechtssubjekts und die Parteifähigkeit abzusprechen, - eine Beurteilung, die im Revisionsverfahren weder angegriffen ist noch einen Rechtsirrtum erkennen läßt, - dagegen den eigentlichen Prozeßstreit unerörtert gelassen hat, wer Rechtsträger der unter dieser Bezeichnung zusammengefaßten Vermögensmasse gewesen ist, so kann doch kein Zweifel daran bestehen, daß sich das Amt des Klägers als Trustee auf diese Vermögensmasse bezogen hat und er als Partei kraft Amtes befugt gewesen ist, die zugehörigen Rechte geltend zu machen.

Nachdem bereits im Potsdamer Abkommen vom 2. August 1945 in Abschnitt III B Ziff 12 niedergelegt worden war, daß das deutsche Wirtschaftsleben mit der Ziel der Vernichtung der bestehenden übermäßigen Konzentration der Wirtschaftskraft zu dezentralisieren sei, hatte das Kontrollratsgesetz Nr 9 vom 30. November 1945 (KR-ABl S 34) die Beschlagnahme des gesamten in Deutschland belegenen Vermögens jeder Art ausgesprochen, das am 8. Mai 1945 oder nach diesem Zeitpunkt im Eigentum oder unter der Kontrolle der I.G. F. [REDACTED] AG gestanden hat. Das Gesetz Nr 35 der Alliierten Hohen Kommission vom 17. August 1950 (AHK-ABl S 534), das sodann zur Aufspaltung des Vermögens der I.G. F. [REDACTED] AG weitere Bestimmungen traf und in den westlichen Sektoren von Berlin auf Grund des Gesetzes Nr 12 der Alliierten Kommandantur vom 15. Januar 1951 (Berlin VOBl I, 93) entsprechend anzuwenden war, hat seinen Anwendungsbereich dahin klargestellt, daß es Vermögensbestandteile jeglicher Art ergriff, die unter der Kontrolle der auf Grund des Kontrollratsgesetzes Nr 9 bestellten britischen, französischen und amerikanischen Kontrollbeamten standen und sich auf die I.G. F. [REDACTED] bezogen oder unter der Kontrolle der im Gesetzesanhang bezeichneten Tochtergesellschaften, darunter der VSW (Anhang Nr 152), standen (Art 1 des Gesetzes). Es hat die Rechte und Befugnisse der Organe der I.G. F. [REDACTED] AG und ihrer Tochtergesellschaften sowie alle von diesen erteilten Vollmachten aufgehoben und bestimmt, daß, solange der Rat der Alliierten Hohen Kommission keine anderweitige Regelung getroffen habe, die für die I.G. F. [REDACTED] AG bestellten britischen, französischen und amerikanischen Kontrollbeamten alle ihnen durch Besatzungsrecht verliehenen Beschlagnahme- und Kontrollrechte und -befugnisse über die dem Gesetz unterliegenden Ver-

mögensgegenstände weiter ausübten (Art 2 des Gesetzes). Die aus diesen Kontrollbeamten bestehende Tripartite I.G.F. [REDACTED] Control Group (Trifcog) wurde zur Ausführung der Vorschriften des Gesetzes berufen; sie sollte jedem ihrer Mitglieder die Befugnisse übertragen können, ihre Entscheidungen zur Ausführung zu bringen (Art 9 des Gesetzes).

Obwohl die I.G.F. [REDACTED] AG an der VSW zu nicht mehr als 50 % beteiligt war, ist hiernach das Vermögen der VSW der gesetzlichen Regelung zur Entflechtung des I.G.F. [REDACTED] Konzerns unterworfen worden. Die Maßnahmen, die am 3. Juni 1947 von dem US I.G.F. [REDACTED] Control Officer mit der Bestellung des Beklagten A. [REDACTED] zum Trustee getroffen worden sind, haben sich auf die VSW erstreckt, wie sie damals bestanden haben. Nicht nur diejenigen Vermögenswerte sind daher erfaßt worden, die aus der Zeit vor dem 8. Mai 1945 vorhanden waren, sondern auch die, die nach diesem Zeitpunkt mit dem unter der Firma der VSW betriebenen neuen Geschäft hinzugekommen sind. Das gilt auch für die Neuzugänge der Folgezeit, mögen sie vor oder nach der Einführung der GSG als besonderer Firmenbezeichnung und Trennung der unter ihr zusammengefaßten Vermögenswerte von den VSW entstanden sein. Dies ergibt sich unzweideutig aus der unstreitigen Aktennotiz des Beklagten A. [REDACTED] über die Weisungen, die ihm bei seiner Bestellung zum Trustee in Bezug auf das Neugeschäft erteilt worden sind, wie insbesondere auch daraus, daß er nach Ziff 5 der ihm ausgehändigten "Anweisungen an den Treuhänder" Amt und übertragenes Eigentum unter der ausdrücklichen Bedingung annahm, "alles von ihm auf diese oder sonstige Art bei seiner Amtsführung erworbene Eigentum ganz oder teilweise auf Weisung des US I.G.F. [REDACTED] Kontroll-Offiziers an

solche Gesellschaften oder Einzelpersonen, die ihm angeboten werden, zu übertragen, und daß keine Übertragung des Eigentums oder des Besitzes oder der Kontrolle von Grundstücken oder anderen Vermögensteilen von ihm vorgenommen wird, ausser mit der ausdrücklichen Genehmigung des US 1.G.F. [REDACTED] Kontroll-Offiziers. Mochte es auch feststehen, daß die VSW als reine Kartellgesellschaft nicht fortbestehen konnten, so war dies doch kein Hindernis dafür, daß sie sich zumindest zeitweilig anderer geschäftlicher Betätigung zuwandten und daß die hierbei erworbenen Vermögenswerte in die angeordneten Kontrollmaßnahmen einbezogen wurden. Als nach Trennung der GsG von den VSW der Kläger als Amtsnachfolger des Beklagten A [REDACTED] am 1. Februar 1952 zum Trustee bestellt wurde, hat sich sein Appointment ausdrücklich auf die Gesellschaft für schweißtechnische Gase, US-Administration, Berlin, d.h. also auf die unter dieser Bezeichnung zusammengefaßten Vermögenswerte bezogen. Es handelte sich bei der Unterstellung dieser Vermögensmasse unter Kontrolle um einen Hoheitsakt der Besatzungsbehörde, dessen Wirksamkeit ausser Frage steht, zumal Art 13 Abs 1 AHKG Nr 35 bestimmt hat, daß die Vorschriften dieses Gesetzes und die auf Grund desselben erlassenen Durchführungsverordnungen und Anordnungen jeder Rechtsvorschrift vorgehen, die mit ihnen in Widerspruch steht, sofern nicht die Alliierte Hohe Kommission ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

3. Mit Recht erhebt die Revision jedoch dagegen Bedenken, daß das Berufungsgericht angenommen hat, das dem Kläger übertragene Amt habe auf Grund des Schreibens des US 1.G.F. [REDACTED] Kontroll-Offiziers sein Ende gefunden.

Das Schreiben bringt zum Ausdruck, daß die dem Kläger anvertraute Unit, also die GsG, mit Wirkung vom 1. April 1952

aus der Kontrolle des eigenen Office dem I.G.Farben-Liquidierungsausschuß übertragen worden sei. Dies war ein Ausschuß, der gemäß Art 9 Abs 3 AHKG Nr 35 gebildet worden war, bestehend aus deutschen Staatsangehörigen, bestellt nach Anhörung der Bundesregierung von der Alliierten Hohen Kommission, nach deren Ermessen jedes Mitglied auch abberufen oder ersetzt werden konnte, dazu berufen, nach Weisung der Alliierten Hohen Kommission alle von ihr bestimmten Funktionen auszuüben. Wenn die GsG vom US I.G. Farben Office dem I.G.F[REDACTED]-Liquidierungsausschuß übertragen wurde, so bedeutete dies also eine Verlagerung der unmittelbaren Zuständigkeit für die Durchführung der durch das Kontrollratsgesetz Nr 9 und das Gesetz Nr 35 der Alliierten Hohen Kommission gesetzter Aufgaben. War der Kläger für die Führung seines Amtes bisher dem US I.G.F[REDACTED] Control Officer der unter der Alliierten Hohen Kommission stehenden I.G.F[REDACTED] Control Group (Trifcog) verantwortlich gewesen, so trat er nunmehr unter die Verantwortlichkeit gegenüber dem I.G.F[REDACTED]-Liquidierungsausschuß als einer anderen von der Alliierten Hohen Kommission geschaffenen und von ihr abhängigen Institution. Das Amt des Klägers blieb darum seinem Bestande nach aber unversehrt. Die Entlastung, die ihm für die vorangegangene Zeit von dem US I.G.F[REDACTED] Officer erteilt worden ist, beschloß nur einen Abschnitt seiner Amtstätigkeit, beendete aber nicht das Amt selbst.

Erst recht hätte das Berufungsgericht von dem Fortbestehen des Amtes ausgehen müssen, wenn es dem Schreiben des US I.G.F[REDACTED] Kontroll-Offiziers vom 18. April 1952 ernstlich keinen Glauben hätte schenken und es als nicht erwiesen hätte ansehen wollen, daß die GsG auf den Liquidierungsausschuß übertragen worden sei. Ersichtlich hat es aber nicht

24

eigentlich gemeint, daß an der Richtigkeit des Schreibens des amerikanischen Kontroll-Offiziers zu zweifeln sei, vielmehr haben sich seine Bedenken daran geknüpft, daß ihm mit dem Inhalt des Schreibens der I.G.F. [REDACTED] AG i.L. vom 27. Juni 1952 die Annahme eines Fortbestehens des Amtes des Klägers nicht vereinbar zu sein schien.

Auch dieses Schreiben vermag jedoch nicht den Schluß zu rechtfertigen, daß das Amt des Klägers erloschen sei. Unter der Verantwortlichkeit gegenüber dem I.G.F. [REDACTED] Liquidierungsausschuß stehend, hätte der Kläger zwar durch diesen Ausschluß aus seinem Amt entlassen werden können. Davon ist in dem Schreiben vom 27. Juni 1952 aber nichts gesagt. Es konnte sich vielmehr nur fragen, ob der Kläger durch die Abberufung der I.G.F. [REDACTED] AG i.L., seines Amtes als Treuhänder enthoben worden ist. Es kann hier dahingestellt bleiben, ob, was die Revision verneinen will, die solchergestalt firmierenden Liquidatoren der I.G.F. [REDACTED] AG i.L. befugt gewesen sind, die Abberufung des durch Hoheitsakt der Besatzungsmacht eingesetzten Klägers von seinem Amt als Trustee der GsG auszusprechen. Denn auch wenn angesichts der vom Berufungsgericht als nicht erwiesen angesehenen, jedoch offenkundigen Identität der Liquidatoren mit dem von der Alliierten Hohen Kommission eingesetzten Liquidierungsausschuß (vgl. von Schmoller-Maier-Tobler, Handbuch des Besatzungsrechts, § 44 S. 46) die Befugnis hierzu bestanden haben sollte, besagen die Mitteilungen des Schreibens vom 27. Juni 1952 doch nicht, daß der Kläger von seinem Amt abberufen werde, sondern bestätigen ihn vielmehr in seiner Stellung als Treuhänder bei der GsG mit dem ausdrücklichen Hinweis darauf, daß die vom US Control Office zur Geschäftsführung gegebenen Richtlinien bis auf

zerns gebildeten Nachfolgesellschaften übertragen oder gemäß Art 4 Abs 1 c des Gesetzes Nr 35 der Alliierten Hohen Kommission anderweitig veräußert worden wären. Auf Grund der Anordnung Nr 68 der Trifcog vom 12. Februar 1953 sind allerdings, wie sich aus den vom Berufungsgericht beigezogenen und zum Gegenstand der Berufungsverhandlung gemachten Handelsregisterakten 64 HRB 1441 Nz des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg ergibt, bei den VSW alle Beschränkungen nach dem Kontrollratsgesetz Nr 9 und dem Gesetz Nr 35 der Alliierten Hohen Kommission aufgehoben worden, nachdem auf Ersuchen des US I.G.F. [REDACTED] Kontroll-Offiziers ein gerichtlicher Liquidator (der Kläger) bestellt worden war und eine Gesellschafterversammlung stattgefunden hatte. Da die GsG aber von den VSW abgetrennt worden war und unter einem besonderen Trustee ein eigenes Dasein geführt hatte, kann sie hiervon nicht betroffen worden sein.

Das Berufungsgericht hat hiernach zu Unrecht angenommen, daß der Kläger nicht mehr Träger des ihm anvertrauten Amtes gewesen und nicht mehr befugt gewesen sei, die zum GsG-Vermögen gehörenden Rechte gerichtlich geltend zu machen. Das angefochtene Urteil kann daher nicht bestehen bleiben.

4. Inzwischen ist durch Art 4 des bereits erwähnten Gesetzes Nr 84 der Alliierten Hohen Kommission bestimmt worden, daß unbeschadet etwa bestehender Zurückbehaltungsrechte, Pfandrechte und sonstiger Belastungen die Befugnis zur Verfügung über alle Vermögensgegenstände und Rechte, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes unter der Kontrolle der Alliierten Hohen Kommission gestanden haben, sowie über alle Vermögensgegenstände und Rechte, die bei der Verwaltung dieser Vermögensmasse entstanden sind oder auf Grund des Eigen-

tums daran bestehen, der I.G.F. [REDACTED] AG i.L. wieder unbeschränkt zustehen. Da die GsG-Vermögensmasse beim Inkrafttreten des Gesetzes unter der I.G.F. [REDACTED] Kontrolle der Alliierten Hohen Kommission gestanden hat, ist sie hiernach also auf die I.G.F. [REDACTED] AG i.L. übertragen worden, mag die Masse auch erst nach dem 8. Mai 1945 entstanden sein. Nachdem im Bundesanzeiger in der Ausgabe Nr 103 vom 1. Juni 1955 (S 12) die in der Hauptversammlung vom 27. Mai 1955 gewählten Abwickler (Wirtschaftsprüfer Dr. Fritz B. [REDACTED] in F. [REDACTED] und Rechtsanwalt Dr. Walter S. [REDACTED] in D. [REDACTED]) sowie die Mitglieder des Aufsichtsrats bekanntgegeben worden sind, sind auch gemäß Art 9 Abs 3 AHKG Nr 84 das Kontrollratsgesetz Nr 9 im Bundesgebiet und das Gesetz Nr 35 der Alliierten Hohen Kommission ausser Kraft getreten, das letztere mit gewissen Ausnahmen, von denen hier nur die von Interesse ist, daß die oben hervorgehobene Vorschrift des Art 13 Abs 1 AHKG Nr 35 weiterhin Geltung behalten hat. Auch alle auf Grund des Gesetzes Nr 35 ergangenen Durchführungsverordnungen, Genehmigungen und Anordnungen sind in Kraft geblieben. Die Beendigung des Besatzungsregimes in der Bundesrepublik hat gleichfalls die von der Alliierten Hohen Kommission erlassenen Rechtsvorschriften über den Abschluß der Entflechtung und Liquidation der I.G.F. [REDACTED] AG i.L. unberührt gelassen (Gesetz vom 24. März 1955 betreffend das Protokoll vom 23. Oktober 1954 über die Beendigung des Besatzungsregimes in der Bundesrepublik Deutschland mit Liste IV. Änderungen zu dem Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen Art 11 - BGBl 1955 II, 213, 236 f.).

Im Laufe des Revisionsverfahrens ist das Amt des Klägers nunmehr also erloschen. Die Wahrnehmung der Rechte, die ihm aufgetragen war, steht jetzt der I.G.F. [REDACTED] AG i.L.

als einer Liquidationsgesellschaft zu, die nicht mehr unter alliierter Kontrolle steht. Die Parteirolle, die der Kläger im Rechtsstreit innegehabt hat, ist damit auf die I.G.F. [REDACTED] AG i.L. übergegangen. Das war entsprechend ihrer Bitte daher auch in der Parteibezeichnung des Urteils klarzustellen.

Aufgabe des Berufungsgerichts wird es nunmehr sein, die Klageansprüche einer sachlichen Prüfung zu unterziehen.

Die Entscheidung über die Kosten des Revisionsverfahrens bleibt dem Berufungsgericht vorbehalten.

Dr.Kleinewefers

Dr.K.E.Meyer

Hanebeck

Dr.Hauß

Erbel